



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2025

INA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Kommunalrechtsnovelle – Eine Reform ohne Evidenz

Im Zuge der im Rahmen der „HGO-Novelle“ avisierten Änderung der §§ 55 und 62 HGO sowie des § 22 KWG soll zukünftig das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt zur Anwendung kommen und „einen Beitrag zur Verringerung der fortschreitenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften leisten.“ Auf die Verifizierung dieser Aussage zielte die Kleine Anfrage der Freien Demokraten vom 19.11.2024, Drucksache 21/1351, ab. Die hierzu gegebene Antwort macht weitere Rückfragen notwendig, da Fragen im Wesentlichen – mit Verweis auf einen angeblich unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand – tatsächlich unbeantwortet blieben. In Baden-Württemberg beispielsweise wurde im Rahmen einer solchen Datenerhebung festgestellt, dass die Pluralisierung vieler kommunaler Gremien durch kleine Parteien und durch viele neu gegründete Wählervereinigungen nicht alleine eine Folge des Sitzberechnungsverfahrens ist, sondern auch die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre widerspiegelt. (vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6419_D.pdf)

Auch hinsichtlich der Novellierung der Vorschrift zum Bürgerbegehren besteht noch Klärungsbedarf. Das Bürgerbegehren ist eines der zentralen Instrumente direkter Demokratie in den Städten und Gemeinden. Dieses soll nun im Zuge der Novellierung kommunalrechtlicher Vorschriften, hier des § 8b HGO, erheblich eingeschränkt und wichtige Themen vom Bürgerbegehren ausgeschlossen werden. Wenn dieses Vorhaben der Landesregierung umgesetzt wird, werden in Hessen mindestens zehn Prozent weniger Bürgerbegehren möglich sein. Wichtige Fragen, die eine Gemeinde über Jahrzehnte prägen, werden dann nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Daten liegen der Landesregierung zu der in der Gesetzesbegründung benannten, sich „fortwährend verstärkenden“ Zersplitterung/Pluralisierung der hessischen kommunalen Vertretungskörperschaften vor?
2. Welche Daten liegen der Landesregierung hinsichtlich der Entwicklung einer sich „fortwährend verstärkenden“ Zersplitterung/Pluralisierung der hessischen kommunalen Vertretungskörperschaften über die letzten Legislaturperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften vor?
3. Welche durch Daten belegten Erkenntnisse hat die Landesregierung, die über die Feststellung der rein theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane hinausgehen?
4. Warum erachtet es die Landesregierung für nicht notwendig, vor der Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens die Auswirkungen der verschiedenen Auszählverfahren zunächst empirisch zu ermitteln, wie es beispielsweise der HSGB im März 2024 noch als erforderlich bezeichnet hat?
5. Aufgrund welcher Überlegungen kommt für die Landesregierung eine Umstellung auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers nicht in Betracht?
6. Welche Überlegungen hat die Landesregierung dahingehend angestellt, anstelle der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens eine verhältnismäßige Begrenzung des Rechtes, schriftliche oder elektronische Anfragen an die Verwaltung stellen zu können (§ 50 Abs. 2 HGO), einzuführen?

7. Wie viele der Bürgerentscheide zu Infrastrukturprojekten in den letzten zehn Jahren haben tatsächlich zu einer messbaren Verzögerung geführt?
8. Welche Bürgerentscheide der letzten zehn Jahre wären von der Reform betroffen?
9. Warum hält die Landesregierung eine zusätzliche Ausschlussregelung für erforderlich, wenn Bürgerentscheide mit rechtswidrigen Zielen bereits jetzt unzulässig sind?
10. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko zusätzlicher verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen durch die neue, weiter gefasste Regelung?
11. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Einschränkung der Bürgerbeteiligung an anderer Stelle zu kompensieren?
12. Wie steht die Landesregierung zur Einführung des Einwohnerantrags, den es in allen anderen Flächenländern gibt?
13. Wie steht die Landesregierung zur Einführung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung, beispielsweise nach dem Vorbild der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz?

Wiesbaden, 14. März 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas